Gemeinde
ARRIACH

ARRIACH
Mittelpunkt Kärntens

Datum: 06.11.2026
Zahl: 153-9/1902/2026
Auskünfte: Bmstr. Ing. Manuel Plieschnegger
Telefon: 04247 8514 - 12

Betreff: **Errichtung eines Wohnhauses mit Luftwärmepumpe, überdachtem Stellplatz, Wintergarten und Terrasse - Martin Esser**

K U N D M A C H U N G

Herr Martin Eßer hat mit der Eingabe vom 04.11.2026 um die Erteilung der Baubewilligung

für die

Errichtung eines Wohnhauses mit Luftwärmepumpe, überdachtem Stellplatz, Wintergarten und Terrasse

in Sauboden auf der **Parz. Nr.: GST 152/32 aus EZ 75403/00303 in KG Arriach (75403)** angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Arriach ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung

für **Freitag, den 27.11.2026, um 09:00 Uhr** an.

Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen (Parz. NR. 152/32 KG 75403 Arriach).

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.
Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.
Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Arriach während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.
§ 42 (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gem. § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungs-vorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung

als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verhandlungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmt, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gem. § 41 Abs.1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachung ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.
Gemäß § 42 Ab.3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.
Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszupflocken.

Der Bürgermeister:

Gerald Ebner

Ergeht an:
Bewilligungswerber und Eigentümer
Planverfasser
Anrainer
Sachverständige
Anschlag der Kundmachung an die Amtstafel
zum Akt

Angeschlagen am: 06.11.2026

Abgenommen am: 27.11.2026

Gemeinde Arriach AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Gemeinde Arriach
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-06T13:18:52+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	664797100
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	